

Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

vom 24. Juni 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff), § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert am 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670) hat der Senat der Universität Ulm am 20. Juni 2013 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge der Universität Ulm mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Staatsexamen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt das Auswahlverfahren nach den §§ 5 Abs. 2, 6 und 7.

§ 2 Bewerber für ein höheres Fachsemester

Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind Personen, die ein Studium an der Universität Ulm zum zweiten oder einem höherem Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Leistungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG fortsetzen oder beginnen wollen.

§ 3 Fristen

- (1) Der Zulassungsantrag zu einem höheren Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) bei der Universität eingegangen sein. Bei der Bewerbung sind vorbehaltlich des Absatzes 2 Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu führen.
- (2) Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Vergabeverfahren
 - a) der Studiengänge Human- und Zahnmedizin zum Wintersemester bis zum 15.09. bzw. zum Sommersemester bis zum 15.03.,

- b) der sonstigen Studiengänge zum Wintersemester bis zum 01.09. bzw. zum Sommersemester bis zum 01.03. berücksichtigt werden.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag zu einem höheren Fachsemester ist in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars für den jeweiligen Studiengang zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen oder ist faktisch nicht möglich. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgefüllte und ausgedruckte Antragsformular, die in Abs. 2 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist oder im Fall einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester im Masterstudium, das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
 - b) alle Nachweise über bisher erworbene Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Nachweise über etwaige anrechenbare Studienzeiten, Nachweise über Leistungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG, sowie ggf. Anrechnungsbescheinigungen,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Im Übrigen gilt die HVVO und bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.
- (4) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide können den Bewerbern in elektronischer Form bereitgestellt werden.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester sowie Grundsätze der Auswahl der Bewerber außer Medizin und Zahnmedizin

- (1) Die Bewerber für ein höheres Fachsemester werden gemäß der Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse, der Anerkennung von Leistungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG und des Fachsemesters, in das eingestuft wird, zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester des beantragten Studiengangs erfüllen. Die Voraussetzungen hierfür sind für die grundständigen Studiengänge in den jeweiligen

Studien- und Prüfungsordnungen, für die Masterstudiengänge in den Zugangsregelungen der jeweils gültigen Zulassungssatzungen geregelt.

- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, erforderlich, erfolgt in grundständigen Studiengängen die Auswahl innerhalb der Bewerbergruppen unter Berücksichtigung des § 19 HVVO nach der Anzahl der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen, und der Leistungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG ; bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los. In Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl nach der Anzahl der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG; bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und hilfsweise das Los.
- (3) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben davon unberührt.

§ 6 Sonderregelungen für den Studiengang Medizin

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im vorklinischen Studienabschnitt werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die die Scheine gemäß der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt der Universität Ulm im Studiengang Medizin vorweisen können. Innerhalb dieser Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei Ranggleichheit durch Losentscheid.
Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Scheine laut der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen laut Studienordnung den übrigen Bewerbern vor. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (2) Für die Zulassung zum ersten klinischen Fachsemester ist das Leistungskriterium das (vorläufige) schriftliche Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (3) Für die Zulassung zum zweiten und dritten klinischen Fachsemester wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gebildet. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Einzelleistungsnachweisen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt der Universität Ulm vor. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (4) Für die Zulassung zum vierten, fünften und sechsten klinischen Fachsemester werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die die Einzelleistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt der Universität Ulm nachweisen können. Innerhalb dieser Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl dann aufgrund der Durchschnittsnote der vorgelegten Einzelleistungsnachweise; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Einzelleistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Einzelleistungsnachweisen vor.

§ 7 Sonderregelungen für den Studiengang Zahnmedizin

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im Studiengang Zahnmedizin werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die einen dem Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung und Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika und über die Teilnahme an Vorlesungen nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Universität Ulm für Zahnmedizin in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind.
- (2) Ist eine Auswahl erforderlich, wird bei Bewerbern ab dem dritten Fachsemester eine Rangfolge auf Grund des Ergebnisses der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung gebildet. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm vor. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (3) Für die Zulassung zum sechsten Fachsemester wird die Rangfolge nach dem Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nachrangig die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (4) Für die Zulassung ab dem siebten Fachsemester wird die Rangfolge nach dem Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung gebildet. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung.
- (5) Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Scheine laut Studienplan nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern vor.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 18. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 23.03.2009), außer Kraft.

Ulm, 24. Juni 2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident